



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Schulkommission

1. Grundsatz

Die Schulkommission ist gemäss Schulgesetz § 61 eine gemeindliche Schulbehörde mit eigenen Kompetenzen.

Die Schulkommission ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates respektive gemäss übergeordneter Gesetzgebung nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Schulkommission berät, in Ergänzung zu ihrem gesetzlichen Auftrag, den Gemeinderat im Rahmen von bildungspolitischen Vernehmlassungen und Stellungnahmen. Sie trägt zur politischen Verankerung der öffentlich-rechtlichen Schule bei und wirkt damit als Bindeglied zwischen Öffentlichkeit, Parteien und Gemeinderat.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Schulgesetz (SchulG, BGS 412.11) vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2020)
- die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung, SchulV, BGS 412.11) vom 7. Juli 1992 (Stand 1. Oktober 2021)
- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Im Rahmen des Schulgesetzes obliegen der Schulkommission folgende Aufgaben (SchulG § 61):

- Sie erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung
- Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.
- Sie erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- Sie erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung.
- Sie legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest.
- Sie legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag.
- Sie stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.

Zu den Aufgaben der Schulkommission im Auftrag des Gemeinderates gehören:

- die Antragstellung bezüglich Genehmigung der zu erreichenden Ziele der Abteilung Schulen / Bildung ohne Musikschule an den Gemeinderat,
- das Wahrnehmen des Controllings in Bezug auf die Zielerreichung, indem sie in Teilbereichen Rechenschaftsbericht vom Rektor einfordern kann.
- die Entwicklung von Rahmenvorgaben (ohne Budgetkompetenz).

5. Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. Nebst den neun politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: zwei Mitglieder der Kirchgemeinden (Pfarrperson der katholischen und reformierten Kirche), ein Gewerbevertreter aus Ausbildungsbetrieb. Gemäss Schulgesetz (SchulG § 61 Abs. 4) haben Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern in ihr angemessen vertreten zu sein. Zudem gehören ihr der/die RektorIn mit Antragsrecht und eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien und Organisationen gewählt.

Die Schulkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Der/die SchulpräsidentIn leitet die Sitzungen der Schulkommission (SchulG §62 Abs. 3). In dringenden Fällen handelt er/sie für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.

Der/die SchulpräsidentIn ist gemäss Schulgesetz stimmberechtigt.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr sechs bis acht Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung

den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens sieben Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parteivorstand oder Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Schulkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Januar 2023.

Gemeinderat Baar